

4.14

Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Schulsportstätten vom 13. Januar 1978 in der Fassung vom 27. September 1983

1. Allgemeines

- 1.1 Die Überlassung von Schulräumen (Klassenzimmer, Sonderräume und dergl.) sowie Schulsportstätten (Schulsporthallen, Turnhallen, Gymnastikhallen bzw. -räume und Lehrschwimmbecken) zur einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Benutzung kann in der Regel für gemeinnützige Zwecke erfolgen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Schulräume oder Schulsportstätten an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- 1.3 Die in Vororten ansässigen Interessenten können bevorzugt die dort gelegenen Schulräume und Schulsportstätten erhalten.
- 1.4 Schulsportstätten werden grundsätzlich nur für Zwecke der Leibesübungen überlassen.
- 1.5 Eine Weiter- und Untervermietung von überlassenen Räumen ist nicht statthaft.
- 1.6 Die Überlassung erfolgt in der Regel für zwei Zeiträume, und zwar vom 01.04. bis 31.08. oder vom 01.09. bis 31.03. und in jederzeit widerruflicher Weise.
- 1.7 Schulräume und Schulsportstätten werden nicht vermietet bzw. überlassen
 - a) während der Schulferien
 - b) an schulfreien Tagen
 - c) an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen
- 1.8 Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Schulverwaltungsamt.
- 1.9 Bewirtschaftung in jeglicher Form ist nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Schulverwaltungsamtes möglich. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Regelung der Vergnügungsteuer sind Angelegenheit des Benutzers.
 - Räumlichkeiten für die Bewirtschaftung werden je nach Gegebenheit der Sportstätte vom Schulverwaltungsamt bestimmt.
- 1.9.1 Soweit das Recht zur Bewirtschaftung der Sporthallen aufgrund eines besonderen Vertrages einem Dritten übertragen ist, haftet die Stadt nicht für Schäden, welche dieser den Mietern, Veranstaltern oder deren Beauftragten sowie Dritten, insbesondere Besuchern verursacht.
- 1.9.2 In dem eigentlichen Sportbereich (z.B. Spielfeld, Tribüne, Umkleideräume) dürfen keine Gläser, Flaschen, Dosen und andere Behälter von Speisen und Getränken mitgenommen werden.
 - Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in diesem Bereich ebenfalls nicht erlaubt.

2. Überlassungsverfahren

- 2.1 Die Anträge auf Überlassung von Schulräumen und Schulsportstätten sind durch die Interessenten spätestens 4 Wochen, bei einmaliger Benutzung 2 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag beim Schulverwaltungsamt einzureichen. Entsprechende Vordrucke sind dort erhältlich.
 - Vor einer Überlassung muß laut Schulgesetz der zuständige Schulleiter gehört werden.
- 2.2 Überlassungsanträge eines Vereins müssen durch einen Vertretungsberechtigten des Vereins gestellt und unterzeichnet sein.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- 2.3 Eine Benutzung von städtischen Schulräumen und Schulsportstätten ist erst nach Abschluß eines schriftlichen Überlassungsvertrages und ab dem darin vereinbarten Termin gestattet.
- 2.4 Das Überlassungs- bzw. Mietverhältnis endet durch:
- 2.4.1 Ablauf der Überlassungsdauer,
- 2.4.2 schriftlichen Rücktritt oder Verzicht seitens des Benutzers,
- 2.4.3 Kündigung -ggf. auch fristlos- seitens der Stadt Mannheim aus wichtigem Grund, z.B. wenn
 - a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,
 - b) außergewöhnliche Ereignisse und dringende Umstände oder das öffentliche Interesse es erfordern.
 - c) der Benutzer oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen.
 - d) der Benutzer mit fälligen Forderungen für mehr als einen Abrechnungszeitraum im Rückstand ist.
 - e) die überlassenen Räume nicht ausgelastet sind.
 - Sieht sich die Stadt Mannheim zur fristlosen Kündigung gezwungen, so stehen den Benutzern keine Schadensersatzansprüche zu.
- 2.5 Der Benutzer kann vom Überlassungsvertrag nur mit schriftlicher Erklärung und mit 14tägiger Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende zurücktreten.

3. Pflichten der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer haben den Weisungen des Schulleiters oder seines Beauftragten (z.B. Hausmeister) nachzukommen und die jeweilige Haus- und Sportstättenordnung zu beachten.
- 3.2 Unabhängig von Einzelbestimmungen gilt für alle Schulräume und Schulsportstätten allgemein:
 - a) Rauchen ist in Schulen nicht erlaubt.
 - b) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Schulgrundstücken ist nur auf dafür vorgesehenem Parkplatz gestattet.
 - c) Es ist nur der von der Schulleitung bestimmte Ein- bzw. Ausgang zu benutzen.
 - d) Die Bedienung der techn. Anlagen ist ausschließlich die Sache des Hausmeisters.
 - e) Die Schulsport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
 - f) Rasenspiele jeder Art (Fußball usw.) sind in Schulsporthallen erlaubt, in Turn- und Gymnastikhallen dagegen nur mit besonderer Genehmigung.
 - g) Die Benutzung von stadteigenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen ist nur nach vorheriger Einwilligung des Schulverwaltungsamtes gestattet; die Überlassung ist gebührenpflichtig.
 - h) Vereinseigene Geräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in den vom Schulverwaltungsamt zugewiesenen Räumen untergebracht werden. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- 3.3 Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß
 - a) während der Überlassungszeit eine dem Schulverwaltungsamt gemeldete Person (Übungsleiter) anwesend ist,
 - b) während der Überlassungszeit ein geordneter Ablauf und im erforderlichen Umfang auch Ordnungs- und Sanitätsdienst gewährleistet ist,
 - c) die überlassenen Räume und sanitären Anlagen saubergehalten werden,
 - d) die Überlassungszeiten pünktlich eingehalten werden und mit Schluß der Überlassungszeit sämtliche angemieteten Räume (einschl. Duschräume usw.) geräumt sind. Schulräume werden bis 21.00 Uhr, Schulturnhallen bis 21.30 Uhr und Sporthallen bis 22.00 Uhr überlassen. Falls die überlassenen Räume nicht



anderweitig belegt sind, können diese eine Viertelstunde vor der festgesetzten Benutzungszeit betreten werden.

3.4 Alle Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister zu übergeben. Die Gegenstände werden in einem Fundbuch eingetragen, über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

4. Haftung

- 4.1 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Mannheim im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 4.2 Der Benutzer übernimmt die der Stadt Mannheim obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB.
 - Er stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozeßkosten) ihrer Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 4.3 Der Benutzer verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und ihre Bediensteten, es sei denn, daß er nachweisen kann, daß die Stadt oder ihre Bediensteten die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.
- 4.4 Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß unaufgefordert für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, auf Anforderung ist diese dem Schulverwaltungsamt nachzuweisen.
- 4.5 Die Stadt überläßt die Räume, Sportstätten und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
 - Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie Geräte vor Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 4.6 Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den überlassenen Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
 - Schulleiter, Hausmeister und Beauftragte des Schulverwaltungsamtes sind berechtigt, die überlassenen Räume, falls notwendig, jederzeit zu betreten.
 - Dasselbe gilt auch für Beauftragte des Sport- und Bäderamtes im Bereich der Schulsportstätten.
- 4.7 Sofern den Benutzern Schlüssel übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluß der jeweiligen Einrichtungen verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten.

5. Miete, Entgelte für Nebenleistungen

- 5.1 Für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportstätten und ihrer Einrichtungen werden Mieten und Entgelte für Neben- und Sonderleistungen nach der Mietpreisordnung erhoben.
- 5.2 Die Mietpreisordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Überlassungsbedingungen.

Stadtrecht der Stadt Mannheim



6. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen treten ab 1.10.1983 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die "Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Turnhallen" vom 13. Januar 1978 außer Kraft.